



Reglement über die Publikationen (Publikationsreglement)

vom 7. Juni 2005

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Veröffentlichung der Erlasse und der übrigen Texte (nachfolgend: Dokumente).

² Es gilt für die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (nachfolgend: Kirche).

³ Es gilt nicht für die Publikationen der Evangelisch-reformierten Kirche der Republik und des Kantons Jura, der kirchlichen Bezirke sowie der Anstalten der Kirche und weiterer Organisationen.

II. Publikationen

Art. 2 Publikationsorgane und Sonderdrucke

¹ Die Dokumente werden in den folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- a) Kreisschreiben des Synodalrates,
- b) Kirchliche Erlasssammlung,
- c) Kirchliche Informationssammlung,

¹ KES 11.020.

d) elektronische Publikationen.

² Einzelne Erlasse wie die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung werden nach wie vor als Sonderdruck veröffentlicht.

Art. 3 Kreisschreiben des Synodalarates

¹ Die Erlasse der Synode und des Synodalarates, bzw. die Änderungen, werden nach ihrer Beschlussfassung im Kreisschreiben des Synodalarates publiziert. Bei Erlassen des Synodalarates, die sich an einen beschränkten Teilnehmerkreis richten, kann auf diese Publikation verzichtet werden.

² Ausnahmsweise kann die Veröffentlichung eines Erlasses auf die Angabe von Titel und Bezugsquelle beschränkt werden.

³ In der Regel erfolgt diese Publikation vor dem Inkrafttreten.

Art. 4 Kirchliche Erlassammlung

¹ Die Kirchliche Erlassammlung (KES) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung der Erlasse der Kirche.

² Bei hinreichendem allgemeinem Interesse können auch bedeutsame Dokumente, die nicht rechtsetzend sind, aufgenommen werden. Die KES enthält zudem Dokumente, die von anderen Institutionen stammen und welche für die Kirche von erheblicher Bedeutung sind.

³ Die KES wird in einer deutschsprachigen und in einer französischsprachigen Fassung geführt. Erlasse, die nicht nur ein einziges Sprachgebiet betreffen, werden in beiden Sprachen in die KES aufgenommen.

⁴ Die KES wird periodisch aktualisiert, unter Angabe des Stichtags.

Art. 5 Kirchliche Informationssammlung

Die Kirchliche Informationssammlung (KIS) ist eine nach Sachgebieten gegliederte Sammlung, die namentlich Verwaltungsverordnungen, Leitbilder, Grundsatzpapiere, Konzepte, Musterreglemente, Übersichten, Merkblätter, Pflichtenhefte und Berufsbilder, nicht allgemeinverbindliche Wegleitungen, Empfehlungen sowie das aktuelle Legislaturprogramm der Kirche enthält.

Art. 6 Elektronische Publikationen

¹ Die kirchlichen Erlasse werden in elektronischer Form verbreitet.

² Dokumente aus der KIS können ebenfalls in elektronischer Form verbreitet werden, soweit ein hinreichendes allgemeines Interesse besteht.

³ Die elektronische Publikation der Erlasse wird periodisch aktualisiert, unter Angabe des Stichtags.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7 Wirkung der Bekanntgabe

¹ Erlasse der KES werden als bekannt vorausgesetzt, wenn sie veröffentlicht oder dem vom Erlass betroffenen Personenkreis mitgeteilt worden sind.

² Ist ein Erlass nicht ordentlich bekannt gemacht worden, so steht der betroffenen Person indes die Möglichkeit offen, glaubhaft zu machen, dass sie den Erlass nicht kannte und trotz pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnte.

Art. 8 Bekanntgabe der Referendumserlasse

Die Bekanntgabe der dem Referendum unterstehenden Erlasse richtet sich nach Art. 5 des Reglements über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990².

Art. 9 Einsichtnahme und Verkauf

¹ Jede Person kann die Publikationsorgane kostenlos einsehen.

² Der Verkaufspreis der KES und einzelner Sonderdrucke wird in einer vom Synodalratspräsidenten genehmigten Gebührenordnung festgelegt. Diese kann bestimmen, dass die Abgabe kostenlos oder zu einem reduzierten Preis erfolgt.

Art. 10 Massgeblicher Text

¹ Beide Sprachfassungen sind in gleicher Weise massgeblich.

² Weichen die gedruckte und die elektronische Fassung desselben Erlasses voneinander ab, so ist bei Erlassen der Synode und des Synodalrates die gedruckte Fassung massgeblich.

³ Im Bestreitungsfall gilt die originalunterzeichnete Stammversion, die am Sitz der Kirchenkanzlei einsehbar ist.

Art. 11 Verfahren zur Berichtigung und Anpassung offensichtlicher und anderer Fehler

¹ Die Kirchenkanzlei nimmt folgende Berichtigungen selbst vor:

a) die Berichtigung der Veröffentlichung, wenn der veröffentlichte Text nicht dem verabschiedeten entspricht,

² KES 21.210.

- b) die Berichtigung von Rechtschreibung, Grammatik, Schriftsatz oder Gesetzestechnik, sofern ein offensichtliches Versehen vorliegt und die Berichtigung den Sinn der Bestimmung nicht verändert,
- c) die terminologischen Anpassungen, namentlich bei einer Änderung der Bezeichnung eines Dienstes oder eines Erlasses.

² Die Berichtigung anderer Fehler erfordert einen neuen Entscheid der Beschlussbehörde. Die Geschäftsprüfungskommission ist jedoch zuständig, wenn bei einem Erlass der Synode bloss die Formulierung berichtigt werden muss. Sie entscheidet zugleich, ob mit der Veröffentlichung der Berichtigung eine allfällige Referendumsfrist neu zu laufen beginnt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Synodalrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Insbesondere bestimmt er die Zuständigkeiten und die organisatorischen Abläufe.

Art. 13 Änderung bestehender Erlasse

Das Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten vom 12. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2-4 *ersetzen*:

² Nach ihrer Verabschiedung durch die Synode veröffentlicht die Kirchenkanzlei in der Regel den vollen Wortlaut der dem Referendum unterstehenden Erlasse und Beschlüsse im Kreisschreiben des Synodalarates.

³ Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Referendumsfrist.

Die Geschäftsordnung für die Synode vom 9. Juni 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2 *ergänzen*:

- d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11 Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005.

³ KES 34.110.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴.

Bern, 7. Juni 2005

NAMENS DER SYNODE
Die Präsidentin: *Renate Hofer*
Der Sekretär: *Hansruedi Schmutz*

⁴ Beschluss des Synodalrates vom 29. Juni 2005: Das Publikationsreglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.